

Maßstäbe zeigen, dass der Gesetzgeber unter den vorgenannten Vorgaben sehr stark an dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses interessiert ist. Wenn der Kläger nur gegen den Planfeststellungsbeschluss Klage erhebt, ohne innerhalb der Monatsfrist den o.g. Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen, kann das Vorhaben, wenn dies gewünscht wird, ungehindert umgesetzt werden. Sollte trotz der o.g. hohen Hürden für einen erfolgreichen Antrag der gerichtliche Eilantrag gestellt werden, wird das OVG NRW in der Regel binnen einiger Monate über den gerichtlichen Eilantrag entscheiden. Selbst während der Dauer des gerichtlichen Eilverfahrens ist die Umsetzung des Vorhabens nicht zwingend blockiert, jedoch wird nicht selten von gerichtlicher Seite der Wunsch an den Vorhabenträger herangetragen, den Baubeginn bis zu einer Entscheidung im Eilverfahren aufzuschieben. Weigert sich der Vorhabenträger, die Umsetzung des Bauvorhabens aufzuschieben, kann das Gericht auch im Eilverfahren einen vorläufigen Baustopp d.h. bis zum Abschluss des gerichtlichen Eilverfahrens, anordnen.

**Frage 2:**

Wie hoch schätzt die Verwaltung nun die voraussichtlichen Gesamtkosten, auch unter Berücksichtigung des Zeitplans der Antwort 1 und wie hoch sind die Anteile an den Gesamtkosten der Landeshauptstadt Düsseldorf, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland (im Endeffekt alles Steuergelder)?

**Antwort:**

Kosten aus einer möglichen zeitlichen Verschiebung aufgrund eingereicherter Klagen mit aufschiebender Wirkung können nicht ermittelt werden, diese würden sich an dem zu dem Zeitraum der Verzögerung aktuellen Baupreisindex orientieren.

Im Zuge der Entwurfsplanung erfolgt gemäß HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) die Kostenberechnung. Diese ist auch Grundlage des zu fassenden Ausführungs- und Finanzierungsbeschlusses. Die Kostenberechnung wird zur Zeit zusammengestellt. Aktuell wird von einer Kostensteigerung in Höhe von ca. 15% im Vergleich zum Bedarfsbeschluss mit einer Kostenschätzung in Höhe von 128 Mio EUR netto auf der Grundlage der Kostenschätzung zur Vorplanung ausgegangen. Demnach würden sich die Kosten auf ca. 148 Mio EUR netto -im Vergleich Bedarfsbeschluss vom 14.11.2013 (siehe [www.duesseldorf.de/u81/downloads](http://www.duesseldorf.de/u81/downloads)) - erhöhen.

Der Einplanungsantrag wurde nach §13 ÖPNVG NRW gestellt. Dieser Paragraph wird angewendet bei Maßnahmen im besonderen Interesse des Landes. Seitens des Fördergebers wurde eine 90%-ige Förderquote in Aussicht gestellt. Die zuwendungsfähigen Kosten werden demnach zu 10% von der Stadt, zu 30% vom Land und zu 60% vom Bund getragen.

**Frage 3:**

Wie konkret wird die Landeshauptstadt Düsseldorf ihren Anteil bezahlen (aus Einsparungen von Ausgaben im Haushalt an anderer Stelle; über Kredite innerhalb der Holding; über Kredite bei Geldinstituten; auf andere Art und Weise)?

**Antwort:**

Abgesehen von den erwarteten Landeszuweisungen für die Baumaßnahme gibt es keine weitere konkrete maßnahmenbezogene Finanzierung im kommunalen Haushaltsrecht.